



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

14.Responsum der Juristen-Fakultät zu Marburg, über die Frage, ob die Stadt Höxter während des Krieges ihre Unterthanenpflicht verletzt, und gegen das homagium gehandelt habe; 1638

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

revelationem debitam solemniter publicari. Volumus autem, quod ex revelatione hujusmodi, si eam fieri contingat, non possit nisi pro civili Interesse et civiliter tantum agi, aliter revelatio ipsa neque in iudicio, neque extra iudicium fidem faciat. — Ut vero praesentes nostrae, quae ad singula loca deferri non possunt, ad omnium notitiam facilius devenire possint, mandamus ut earundem praesentium transcriptis vel impressis exemplis et manu alicujus Notarii pub. subscriptis et sigillo Personae in dignitate Ecclesiae constit. munitis, ubique locorum eadem prorsus fides habeatur, quae haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae. Datum Coloniae in Palatio nostrae solitae residentiae, die 27. Aug. A. D. 1638 etc.

X Ohngeachtet jener geschärften Drohung wurden doch von dem weitläufigen Verzeichniß verlornen Reliquien nur einige unbedeutendere Stücke zurückgeliefert. Die Kostbarkeiten waren längst eingeschmolzen, und die Documente vernichtet.

14. Responsum der Juristen-Fakultät zu Marburg, über die Frage, ob die Stadt Hörter während des dreißigjährigen Kriegs ihre Unterthanenpflicht verlegt und gegen das homagium gehandelt habe. 1638.

Fürstabt Arnold von Waldois (ein Mönch aus dem Pantaleonskloster zu Coeln), der im J. 1638 seine Regierung antrat, aber eine Wohnung in der Stadt suchen mußte, weil die Stiftsgebäude im Kriege wüst und unbewohnbar gemacht worden waren, trug Groll gegen die Stadt im Herzen wegen der Widersetzlichkeiten und Beleidigungen, die sie seinem Vorgänger zugesügt, und man machte Miene, unter dem Schutz der kaiserlichen Waffen ein Strafgericht über sie zu verfügen und sie ihrer ausgezeichneten Rechte und Privilegien für verlustig zu erklären. — In ihrer Verlegenheit wandte sich die Stadt an die Universität zu Marburg, welcher sie eine ausführliche Species facti zuschickte und um ein rechtliches Gutachten bat.

X Darin pries sie zuvörderst ihre treue Anhänglichkeit an den Landesherrn, und wie sie damahls, als Kur-Coeln das Land in Besitz genommen und den Abt gefangen fortgeführt habe, sich zu keiner Schuldigung habe bewegen lassen, was doch das Land gethan. Auch habe

sie dem Fürst Geldsummen vorgeschossen, die noch nicht erstattet seien. — Was die ehemalige Verhaftung des Abt Johann Christoph betreffe, so sei kein Bürger der Stadt dabei betheilig gewesen, sondern solche durch den braunschweigischen Hauptmann Köhler aus Irrthum vorgenommen worden. — Allerdings habe man im Jahr 1633 der Krone Schweden und dem Landgraf von Hessen gehuldigt, aber nur gezwungen, die Bürger seien aufs heftigste bedroht worden, daß man sie als Rebellen verfolgen und behandeln, auch ihre Frauen und Jungfrauen viitiiren werde; wie sie darüber eine Bescheinigung der Commissarien beilegen wollten. Dennoch werde ihnen Felonie und Meineid zur Last gelegt, und man wolle sie nicht nur ihrer Lehne, sondern auch ihrer Rechte und Privilegien verlustig erklären.

Gleichermaßen lege man ihnen zur Last, daß sie im Jahr 1634, als die kaiserlichen Kriegsleute die Stadt eingenommen und geplündert, sich freventlich opponirt hätten. Aber andre vornehme Stände und Städte hätten ein Gleiches gethan und wären zu Prag im Jahr 1635 amnestirt worden. Ihnen hätte aber auch der verstorbene Abt, kurz vor seinem Hinscheiden, Alles verziehen und nachgelassen, wie sie hierüber ein Document beifügten. — Da nun dennoch jetzt ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien gefährdet wären, so bäten sie die Juristen-Fakultät, ihnen zu ihrer Defension ein Gutachten darüber zu ertheilen: Ob sie sich einer Rebellion schuldig gemacht und als Rebellen zu bestrafen seien; auch ob sie ihre althergebrachten Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, die zum Theil titulo oneroso von ihnen wären acquirirt worden, verschert hätten oder nicht; endlich, was sie zu thun hätten, um sich im Besitz ihrer Rechte zu erhalten. — Sie erhielten darauf folgendes

Responsum.

Als uns, Decano und andern Doctoren der Juristen-Facultät in der Universität Marpurg, obgeschriebene facti Species insammt darin angezogenen Beilagen zugestellt, und wir über die zu end gesetzte Fragen unsere rechtliche Meinung zu eröffnen und mitzutheilen ersucht und gebeten worden, so haben wir demnach obbesagtes Alles mit Fleiß verlesen und erwogen, berichten darauf für Recht: Wofern sich Oberzählestes in Wahrheits Grund also verhält, und in facto darwider mit Bestand ein Anderes nicht kann aufgebracht und erwiesen werden, daß alsdann Bürgermeister und Bürgerschaft der Stadt Huxar durch solchen ihnen mit Gewalt abgedrungenen Eidschwur und juramentum homagii an-

ihrer landesfürstlichen Obrigkeit nicht treulos worden, noch einig perjurium begangen; noch auch daß die Burgermeister und sämtliche Bürgerschaft, in Betracht solches motus und Coaction, sich dero Röm. Kais. Maj. Kriegsvolk mit opponiren müssen, dardurch gegen ihren Landesherren einige Rebellion begangen, und daher als perjuri und rebelles nicht anzusehen noch zu bestrafen seien, und folglich auch dadurch ihrer Privilegien, jurium und Gerechtigkeiten, durch was rechtliche Titul sie dieselben an sich gebracht, sich nicht verlustig gemacht, sondern einen Weg wie den andern dabei ruhig zu lassen und zu manuteniren sind. Und da sie dessen wegen de facto über Verhoffen beeinträchtigt werden wollen, daß sie alsdann an gehörigen Örtern dagegen per viam juris sich zu schützen haben, auch in Recht befugt, wider solche thätliche Oppression und Privirung ihre hohe Schutzherrn um Assistenz gebühlich anzurufen. Alles von Rechtswegen. Dessen in Urkund haben wir unser Facultät=Insiegel hierauf drucken lassen. So geschehen zu Marpurg den 18. Jul. a. 1638.

Decani und andere Doctores der Juristen=Facultät
in der Universität daselbst.

Auf dem zu Corvey befindlichen Exemplar dieses Gutachtens ist bemerkt: „Male suadetur Huxariensibus, sich einiger Schutzherrn Hülfe wider ihren Landesherren zu gebrauchen.“ — Indessen mochte man doch die Einmischung der Schutzherrn (Hessens und Braunschweigs), die oft von unangenehmen Folgen war, scheuen, und man ließ die Sache auf sich beruhen.

15. Auszug aus einem Memorial des hessischen General-Kriegs-Commissärs und Raths, Otto von der Malsburgk, d. d. Paderborn 5. Oct. 1634, nebst Randbemerkungen des Landgraf Wilhelm von Hessen.

9) Wenn sich die Victorie, so an unserer Seite erhalten sein soll, continuiret, so muß auf Mittel gedacht und dieselbe so bald zur Hand genommen werden, daß Stadtberg, Brilon, Arnsberg und Limburg dem Feinde genommen werden, so kann man ruhige Quartiere haben, und die Contribution desto besser wieder folgen.